



VERSCHWIEGENHEITS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄ- RUNG FÜR UNIVERSITÄTSANGEHÖRIGE ZUR EINHALTUNG DES DATENGEHEIMNISSES

Universitätsangehörige der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) sind hinsichtlich der Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit, Studiums oder Aufenthalts zur Kenntnis gelangenden Informationen, Daten und Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie verpflichten sich:

- sämtliche Informationen, Daten und Mitteilungen, die im Zuge ihrer/s Tätigkeit, Studiums oder Aufenthalts zur Verfügung gestellt werden (im folgenden kurz „vertrauliche Informationen“) oder sonst im Rahmen ihrer/es Tätigkeit, Studiums oder Aufenthalts an der PMU, in den Salzburger Landeskliniken (SALK), im Klinikum Nürnberg (KN), in einer anderen Krankenanstalt, in einer Pflegeeinrichtung, in einer Ordination eines/einer niedergelassenen Arztes/Ärztin oder in einer sonstigen universitären Stätte über den Betrieb, deren MitarbeiterInnen, deren Studierenden, deren PatientInnen sowie deren Angehörige zur Kenntnis gelangen, strengstens vertraulich zu behandeln und insbesondere alle einschlägigen krankenanstaltenrechtlichen und ärztrechtlichen Regeln über die ärztliche Schweigepflicht und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit einzuhalten. Diese Verschwiegenheitspflicht übernehmen sie auch gegenüber der jeweiligen universitären Stätte.
- sie verpflichten sich weiters im Zuge ihrer/s Tätigkeit, Studiums oder Aufenthalts, die Interessen der PMU, der SALK, des KN, der Krankenanstalt, der Pflegeeinrichtung, des/der niedergelassenen Arztes/Ärztin oder der sonstigen universitären Stätte, ihrer MitarbeiterInnen, ihrer Mitstudierenden, ihrer PatientInnen sowie ihrer Angehörigen zu wahren und den Betrieb nicht zu stören. Weiters verpflichte sie sich zur Einhaltung einer allfälligen Hausordnung und allfälliger Hygienerichtlinie bzw. Hygienevorgaben.
- weiters verpflichte sie sich, alle vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen ihrer/s Tätigkeit, Studiums oder Aufenthalts zu gebrauchen. Jegliche Art der Offenlegung vertraulicher Informationen an Dritte ist unzulässig.
- die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht hinsichtlich jener Informationen, welche zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme bereits rechtmäßigerweise öffentlich bekannt sind oder bereits rechtmäßigerweise bekannt waren oder von Gesetzes wegen oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung öffentlich bekannt gemacht werden.

Besondere Bestimmungen zur Einhaltung des Datengeheimnisses:

Sie sind hinsichtlich der Ihnen im Rahmen ihrer/es Tätigkeit, Studiums oder Aufenthalts zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen (wie z.B. Studierenden, Mitarbeitenden oder PatientInnen) beziehen. Beispiele dafür sind der Name, die Adresse, die Sozialversicherungsnummer. Besonders geschützt sind sensible Daten (besondere Kategorie personenbezogener Daten gem. Art 9 der Datenschutzgrundverordnung DSGVO), das sind Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) bewirkt einen Anspruch auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten, soweit an diesen ein schutzwürdiges Interesse besteht. Anspruch auf Geheimhaltung bedeutet vor allem der Schutz vor Ermittlung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten.



Sie verpflichten sich:

- das Datengeheimnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 6 DSG) zu wahren und
- sonstige Vorgaben zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche Verpflichtungen oder um interne Anordnungen (z.B. innerorganisatorische Datenschutz- und/oder Datensicherheitsvorschriften) handelt, einzuhalten.

Dies bedeutet, dass sie sich verpflichten:

- nur jene personenbezogenen Daten zu ermitteln, die sie Züge ihrer/s Tätigkeit, Studiums oder Aufenthalts benötigen,
- alle personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen Züge ihrer/s Tätigkeit, Studiums oder Aufenthalts anvertraut und/oder zugänglich gemacht worden sind bzw. werden, stets unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie insbesondere des DSG, der DSGVO und der innerorganisatorischen Vorgaben der PMU zu verarbeiten, dies unbeschadet sonstiger gesetzlicher, vertraglicher oder anderweitiger Bestimmungen über Verschwiegenheitspflichten (wie ärztliche Verschwiegenheitspflicht, Amtsverschwiegenheit, ...),
- personenbezogene Daten nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung einer anordnungsbefugten Person zu übermitteln,
- dafür zu sorgen, dass Unbefugte keinen Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten können und
- dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten sicher verwahrt werden.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass das eigenmächtige Kopieren/Vervielfältigen als auch die eigenmächtige Weitergabe von personenbezogenen Daten, insbesondere PatientInnendaten (zum Beispiel Krankengeschichten), strengstens untersagt ist.

Ihnen ist bekannt, dass die Pflichten zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung sowohl für automationsunterstützt verarbeitete (digitale) als auch für manuell (z.B. im Rahmen eines Aktes oder mittels Dateikartenkästen) geführte Daten gelten.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit als auch zur Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung im Zuge ihrer/s Tätigkeit, Studiums oder Aufenthalts fort und wird daher stets beachtet.

Sie haben zur Kenntnis genommen, dass Verstöße gegen die oben angeführten Verpflichtungen zu entsprechender strafrechtlicher Verfolgung führen und schadenersatzpflichtig gemacht werden können. Aus einer Verweigerung der Ausführung eines Auftrages/Tätigkeit, die gegen das Datengeheimnis verstoßen würde, darf ihnen kein Nachteil erwachsen.

Folgende Vorschriften wurden zur Kenntnis gegeben:

- Bestimmungen des Strafgesetzbuches
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>
- Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG)
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>
- Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02016R0679-20160504&from=EN>
- Bestimmungen des Ärztegesetzes für Ärztinnen und Ärzte
<https://www.ris.bka.gv.at/geltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011138>

Darüber hinaus werden die IT-Policy's der PMU eingehalten.